

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/6 9ObA354/93, 8ObA270/95, 8ObA391/97a, 9ObA113/08w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.04.1994

Norm

ABGB §863 GI

ArbVG §95

Rechtssatz

Die auch anderen Personengruppen gewährten Ermäßigungen bei Benützung städtischer Einrichtungen sind lediglich aus sozialen Gründe gewährte entgeltferne Begünstigungen, die nicht Teil des aus dem Arbeitsvertrag der städtischen Bediensteten geschuldeten Entgelts und daher widerruflich sind.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 354/93

Entscheidungstext OGH 06.04.1994 9 ObA 354/93

Veröff: SZ 67/58

- 8 ObA 270/95

Entscheidungstext OGH 18.04.1996 8 ObA 270/95

Auch

- 8 ObA 391/97a

Entscheidungstext OGH 22.12.1997 8 ObA 391/97a

Beisatz: Hier: 50 %ige Ermäßigung der Besuchsgebühren eines städtischen Kindergartens oder Horts für Gemeindebedienstete dieser Stadt wurde nach fast 40-jähriger Gewährung aufgehoben. (T1)

- 9 ObA 113/08w

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 113/08w

Vgl; Bem: Mit ausführlicher Darlegung der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Gewährung „entgeltferner“ Leistungen einerseits und von Leistungen, die sich innerhalb des vertraglichen Synallagmas bewegen, andererseits, sowie der unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen von Unverbindlichkeitsvorbehalten und Widerrufs- bzw. Änderungsvorbehalten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0018033

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at